

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

**Beschluss:**

1. Der Bebauungsplan Nr. 60 "Goethestraße / Schillerstraße (ehemals AEG)" soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf eines Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu erarbeiten und vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Ergebnisse der frühzeitigen Bürgeranhörung vom 06.04.2006 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 31.03.2006 - 05.05.2006 werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Ermittlung umweltrelevanter Belange (Umweltprüfung) werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bestätigt.
4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 "Goethestraße / Schillerstraße (ehemals AEG)" für das Gebiet zwischen Goethestraße, Schillerstraße, der Freiherr-vom-Stein-Schule und der Bebauung an der Fehrsstraße im Stadtteil Brachenveld / Ruthenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans und der vollständigen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Südlich Schillerstraße zwischen Goethestr. und verlängerter Geibelstr.", sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 "Goethestraße / Schillerstraße (ehemals AEG)" einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans und der vollständigen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Südlich Schillerstraße zwischen Goethestr. und verlängerter Geibelstr.", die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszule-

gen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.